

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Nation übrig bleiben, wenn man nur vereinzelt verkaufen wollte.

Gapany ist Nüces Meinung, glaubt aber, der 16 § entspreche hinlänglich dessen Wunsch.

Secretan unterstützt Nüces Antrag, weil durch theilweisen Verkauf mehrere Bürger an die Republik gebunden werden, und die Gesetzgebung meist im Fall ist, durch ihre mehrere Lokalkenntnisse solche Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen.

Gapany vereinigt sich mit Secretan, dem auch Kilchmann und Schlumpf folgen.

Fierz glaubt, eine solche Foderung sey unausführbar, weil das Direktorium nicht zum voraus wissen kann, in welchen Abtheilungen das Gut am verkauflichsten ist; er beharret also auf dem §.

Anderwerth ist ganz gleicher Meinung wie Fierz. —

Carrard folgt, und glaubt, das Direktorium könne einzig Anzeige geben, ob das Gut ganz oder theilweise verkauft werden könne.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 3. Escher: Warum sollen höchstens nur 5 Schärer gebraucht, und diese aus dem Distrikt selbst gewählt werden; ich sehe hier weit mehr Nachtheil als Vortheil, und begehre also, daß diese Bestimmungen im § durchgestrichen werden.

Schlumpf folgt, und will die Schärer durch die Verwaltungskammer nicht durch die Unterstatthalter ernennen lassen.

Anderwerth ist Schlumpfs Meinung, glaubt aber, die Zahl der Schärer müsse zu Vermeidung der Unkosten bestimmt werden.

Herzog v. Eff. will bestimmen, daß wenigstens 3 unpartheiische Schärer gewählt werden sollen, übrigens unterstützt er den §, weil die Verwaltungskammer die Oberaufsicht über das Ganze haben soll.

Jomini ist Herzogs Meinung. Der § wird mit Eschers und Schlumpfs Abänderungsvorschlägen angenommen.

Herzog v. Eff. fodert einen Beisatz §, durch den auf denjenigen Fall hin, vorgesehen werde, wann der oder mehrere Käufer wirklich Mitglieder der Verwaltungskammer wären.

Schlumpf glaubt, dieser Fall werde nicht eintreten.

Anderwerth: Der Verfolg des Gutachtens beugt vor.

Herzog beharret, weil die Verwaltungskammer von Zürich Beweise von Partheilichkeit zu Gunsten ihrer Mitglieder gab.

Herzog v. M. stimmt Herzog und Escher bei.

Cartier glaubt, der § sollte dahin abgeändert werden, daß auf Vorschlag des Distriktsstatthalters die Schärer von der Verwaltungskammer ernannt werden.

Gmür fodert neues Abstimmen über den 3 §, weil die Versammlung beim vorigen Abstimmen nicht zahlreich genug war. Dieser Antrag wird angenommen, und in dem vorherigen Beschluß Schlumpfs Antrag verworfen, und der § mit Eschers Antrag angenommen.

Die weitere Berathung wird vertaget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 19. August. Die am 14. d. hier eingetroffene erste Abtheilung des russischen Corps d'Armee ist am 16. auf eine in der Nacht erhaltene Ordre wieder von hier und aus den Lagern, wo der größte Theil derselben campirte, aufgebrochen und durch unsere Stadt gezogen. Den Vortrupp machten die Cosaken unter Anführung ihres Obersten Boradin; dann folgte das Jägerregiment Titow, und diesem die übrigen Grenadier- und Fusilierregimenter mit einem zwischen den verschiedenen Abtheilungen untermischten Zug von Artillerie, Kranken und Bagagewägen, welche letztere aber am 17. Abends größtentheils wieder zurückkamen. Der Zug durch die Stadt dauerte bei 2 Stunden; die Truppen nahmen den Weg nach Eglisau, wo sie den Rhein passirten. In der darauf folgenden Nacht wurde die seit einiger Zeit nahe oberhalb der Stadt gestandene Schiffbrücke weggenommen und ebenfalls nach dieser Gegend transportiert.

Schafhausen, 22. Aug. Gestern Mittags ist eine zweite Abtheilung russischer Truppen, die dem Anschein noch zahlreicher als die erste war, durch unsere Stadt passirt, um zu der Armee des Erzherzogs bei Zürich zu stoßen. Sie bestand ebenfalls aus Jägern, Grenadieren, Fusiliers und Kosaken, und hatte seit einigen Tagen in eben der Gegend, wo die erste Abtheilung größtentheils campierte, ein Lager bezogen.

Zürich, 19. Aug. Gestern sind die ersten zwei Abtheilungen des kais. russischen Hülfscorps unter Commando Sr. Excellenz des Hr. Generallieut. Rimskoi Korsakow bei der K. K. Armee eingetroffen, und haben bei Seebach, eine Stunde von hier, ein Lager bezogen. Dem Vernehmen nach, werden die übrigen 4 Abtheilungen, welche die sämtliche Infanterie und Kosaken enthalten, binnen wenig Tagen nachfolgen.